





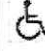




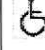
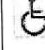
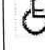


Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, **19. April 2026** findet die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Wilsdruff statt. Die Wahlzeit dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**. Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist am Sonntag, **10. Mai 2026**. Die Wahlzeit des zweiten Wahlgangs dauert ebenfalls von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Wilsdruff ist in **15 allgemeine Wahlbezirke** und **zwei Briefwahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Wahlraum	Barrierefreiheit
001	Wilsdruff 1	Oberschule Wilsdruff – Anbau Gezinge 12 01723 Wilsdruff	
002	Wilsdruff 2	Oberschule Wilsdruff – Anbau Gezinge 12 01723 Wilsdruff	
003	Limbach/ Birkenhain	Dorfgemeinschaftshaus Limbach Zur Alten Schule 7 01723 Wilsdruff OT Limbach	
004	Kaufbach	Dorfgemeinschaftshaus Kaufbach Oberstraße 15 01723 Wilsdruff OT Kaufbach	
005	Blankenstein	Alte Schule Kirchweg 6 01723 Wilsdruff OT Blankenstein	
006	Helbigsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Helbigsdorf Zur Pfarwiese 6 01723 Wilsdruff OT Helbigsdorf	
007	Grumbach	Rathaus Grumbach Tharandter Straße 1 01723 Wilsdruff OT Grumbach	
008	Mohorn	Lokschuppen Mohorn Bahnhofstraße 10 01723 Wilsdruff OT Mohorn	
009	Grund	Grünwerk Welde Am Tharandter Wald 5 01723 Wilsdruff OT Grund	
010	Herzogswalde	DRK Seniorenwohnpark Am Rosengarten 3 01723 Wilsdruff OT Herzogswalde	
011	Braunsdorf	Vereinshaus Braunsdorf Ernst-Thälmann-Straße 29 01723 Wilsdruff OT Braunsdorf	
012	Oberhermsdorf	Seniorentreff Oberhermsdorf Hauptstraße 1 01723 Wilsdruff OT Oberhermsdorf	
013	Kleinopitz	Dorfhaus für Jung und Alt Saalhausener Straße 10 a 01723 Wilsdruff OT Kleinopitz	
014	Kesselsdorf 1	Dorfgemeinschaftshaus Kesselsdorf Schulstraße 2 01723 Wilsdruff OT Kesselsdorf	
015	Kesselsdorf 2	Dorfgemeinschaftshaus Kesselsdorf Schulstraße 2 01723 Wilsdruff OT Kesselsdorf	
016	Briefwahl 1	Gymnasium Wilsdruff (Aula) An der Schule 9 01723 Wilsdruff	
017	Briefwahl 2	Gymnasium Wilsdruff (Aula) An der Schule 9 01723 Wilsdruff	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 29. März 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm).

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters ist von **gelber** Farbe. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.
4. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Es wurden **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen. Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) bekannt gemachten Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) festgestellten Reihenfolge.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel eine oder einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jede Wählerin und jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen zweiten Wahlgang abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin und vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets der Stadt Wilsdruff oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz - KomWG).

Wilsdruff, 26. März 2026



Ralf Rother
Bürgermeister